

§ 50 Wr. AWG Sprachliche Gleichbehandlung

Wr. AWG - Wiener Abfallwirtschaftsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.11.2022

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechts- spezifische Form zu verwenden.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at